



**Systemgrundsätze  
für  
die neutrale Kontrolle  
von  
Saatgutaufbereitungs- und  
- behandlungsstellen**

## Inhalt

Inhalt.....	2
<b>1 Kontrollsystematik .....</b>	<b>4</b>
1.1 Neutrale Audits.....	4
1.1.1 Reguläre Systemaudits .....	4
1.1.2 Risikoorientierte Spotaudits.....	4
1.1.3 Sonderaudits.....	4
1.2 Auditablauf und Auditdauer .....	5
1.3 Prüfintervalle und Umfang der Audits .....	5
1.4 Auditbewertung .....	6
1.5 Berichterstattung .....	8
1.6 Erteilung, Aufrechterhaltung, Aussetzen und Entzug der Zertifizierung .....	9
1.6.1 Zertifikatserteilung.....	9
1.6.2 Zertifikatslaufzeiten .....	9
1.6.3 Aussetzen eines Zertifikats.....	9
1.6.4 Zertifikatsentzug.....	10
1.7 Nachaudits .....	11
1.8 Kombiaudits mit anderen Qualitätssicherungssystemen.....	11
1.8.1 Zertifizierung Modul „Saatgutqualität“ .....	11
<b>2 Zeichennutzung gebeitzter Saatgutpartien.....</b>	<b>12</b>
2.1 Auslobung von Partien/gesackter Ware.....	12
2.2 Entzug und Einschränkung des Rechts zur Zeichennutzung .....	12
<b>3 Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen .....</b>	<b>13</b>
3.1 Vorgaben für die Zertifizierungsstellen .....	13
3.1.1 Erfüllung internationaler Anforderungen .....	13
3.1.2 Registrierung durch SeedGuard und Vertragsabschluss .....	13
3.1.3 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit .....	13
3.1.4 Technische und personelle Voraussetzungen .....	13
3.1.5 4-Augen-Prinzip .....	14
3.1.6 Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen.....	14
3.2 Aufhebung der Anerkennung.....	14
3.3 Aufgaben von Zertifizierungsstellen.....	14
3.3.1 Durchführung von Audits sowie Ausstellung von Zertifikaten.....	14
3.3.2 Führen von Verzeichnissen .....	15
3.3.3 Risikomanagement .....	15

3.3.4	Umsetzung von externen und internen Schulungen für Auditoren .....	15
<b>4</b>	<b>Anforderungen an SeedGuard – Auditoren .....</b>	<b>16</b>
4.1	Allgemeine Anforderungen .....	16
4.2	Spezifische Anforderungen .....	16
4.3	Weiterbildung und Schulung.....	17
<b>Anlage 1</b>	<b>Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des SeedGuard-Zertifizierungssystems .....</b>	<b>18</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Antrag auf Registrierung eines Auditors .....</b>	<b>19</b>

# 1 Kontrollsystematik

Die Zertifizierung nach dem SeedGuard-Zertifizierungssystem dient primär der Sicherstellung eines größtmöglichen Umwelt- und Gesundheitsschutzes für den Prozess der Saatgutaufbereitung und -behandlung. Die Zertifizierung bildet die Grundlage, damit notwendige Beizmittel zugelassen und das Saatgut adäquat geschützt werden kann. Die neutrale Kontrolle der am Zertifizierungssystem teilnehmenden Saatgutaufbereitungs- und -behandlungsstellen (= Systemteilnehmer) erfüllt die Anforderungen der EU-Richtlinie 2010/21 „professionelle Saatgutbehandlungseinrichtungen“ und „beste zur Verfügung stehende Technik“ und setzt insoweit einen Maßstab für eine „gute fachliche Praxis“ in der Saatgutbehandlung. Die erfolgreiche SeedGuard Zertifizierung schafft zudem die Voraussetzung für eine Listung beim JKI als Saatgutbehandlungseinrichtung mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung und damit für die Beizstelle die Möglichkeit, die mit der Anwendungsaufgabe NT 699-x vorgesehenen Saatgutbehandlungsmittel anzuwenden.

## 1.1 Neutrale Audits

Bei den neutralen Audits durch von SeedGuard anerkannte Zertifizierungsstellen ist zu unterscheiden zwischen regulären Systemaudits, risikoorientierten Spotaudits und Sonderaudits.

### 1.1.1 Reguläre Systemaudits

Ein Systemaudit ist die neutrale Überprüfung der Einhaltung aller Systemvorgaben vor Ort gemäß den unter [www.seedguard.de](http://www.seedguard.de) veröffentlichten Checklisten. Im Audit muss sichergestellt sein, dass die Beizanlage in Betrieb ist und einschließlich aller Gerätschaften vollständig funktionsfähig ist.

### 1.1.2 Risikoorientierte Spotaudits

Ein Spotaudit ist die neutrale Überprüfung ausgewählter kritischer Systemanforderungen innerhalb der Zertifikatslaufzeit gemäß den unter [www.seedguard.de](http://www.seedguard.de) veröffentlichten Checklisten.

### 1.1.3 Sonderaudits

Sonderaudits können durch SeedGuard, in Ausnahmefällen, insbesondere auf Grund der übermittelten Berichte über negative Auditsergebnisse, angeordnet werden und entsprechen inhaltlich den Systemaudits.

## 1.2 Auditablauf und Auditdauer

Die Audits sind gemäß den Anforderungen der DIN EN ISO 19011 in der aktuellen Fassung durchzuführen.

Die Auditdauer wird von der jeweiligen Zertifizierungsstelle unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen des Systemteilnehmers (Komplexität der Prozesse, Anzahl der Mitarbeiter...) bestimmt und vor dem Audit dem Systemteilnehmer vertraglich mitgeteilt.

SeedGuard behält sich als Systemgeber vor, im Sinne der Qualitätssicherung und Gewährleistung einer einheitlichen und wettbewerbsneutralen Audittätigkeit zukünftig eine Mindestdauer festzulegen.

## 1.3 Prüfintervalle und Umfang der Audits

Die Erstzertifizierung der teilnehmenden Saatgutaufbereitungs- und behandlungsstellen (Beizstellen) ist erst nach Vertragsabschluss mit SeedGuard möglich.

Für die Zertifizierung sind grundsätzlich alle angemeldeten Beizanlagen eines Unternehmens bzw. Beizstelle und die dort im Rahmen der Aufbereitung behandelten und zur Zertifizierung angemeldeten Fruchtarten zu berücksichtigen.

Reguläre Systemaudits finden turnusmäßig und analog der Zertifikatslaufzeit alle 3 Jahre statt. Sofern die teilnehmende Beizstelle/-anlage mehrere Fruchtarten mit unterschiedlichen saisonalen Beizaktivitäten für die Zertifizierung angemeldet hat, sind die Prozesse in einem Systemaudit (Kombiaudit) zu überprüfen. Voraussetzung ist, dass die Beizanlage in Betrieb ist und vollständig funktionsfähig ist. Das Audit gilt als bestanden, wenn die Kriterien aller zu zertifizierenden Fruchtarten gemäß den Bewertungsgrundlagen unter 1.4 erfüllt sind.

Innerhalb der Zertifikatslaufzeit sind die Prozesse im Rahmen risikoorientierter Spotaudits zu überprüfen. Spotaudits können sowohl vor Ort oder auch als reine Dokumentenprüfung in der Zertifizierungsstelle stattfinden. Die Entscheidung darüber, ob das Audit vor Ort oder Desktop durchgeführt wird, obliegt der Zertifizierungsstelle. Hierzu muss die Zertifizierungsstelle im Vorfeld für jede Beizstelle eine schriftliche Risikoanalyse durchführen.

Im Falle von Beanstandungen können außerhalb des genannten Rhythmus Auditierungen (Nachaudits, Sonderaudits) durchgeführt werden. Hierbei wird z. B. die Umsetzung von Nachbesserungsmaßnahmen kontrolliert und ob die Saatgutaufbereitungsstellen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates weiterhin erfüllen.

Der Zertifizierungsprozess läuft folgendermaßen ab:

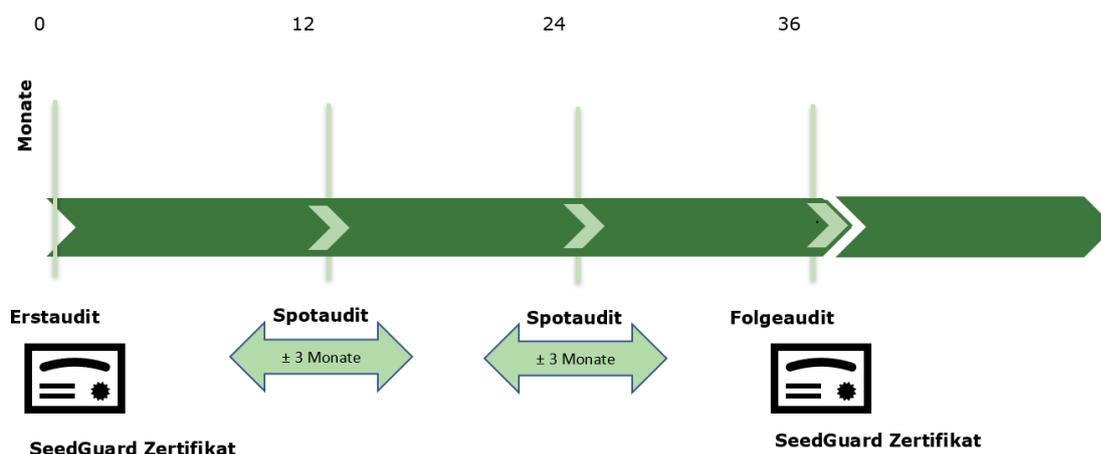
- Erstzertifizierung Monat 0 (bei Ergebnis  $\geq 66$  % Ausstellung eines Zertifikats mit vorgeschriebener Gültigkeit)

- Erstes risikoorientiertes Spotaudit innerhalb von 12 Monaten (+/- 3 Monaten) nach vorangegangenem Systemaudit
- Zweites risikoorientiertes Spotaudit innerhalb von 24 Monaten (+/- 3 Monaten) nach vorangegangenem Systemaudit
- Rezertifizierung vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit

usw.

Bei Kombiaudits plant die Zertifizierungsstelle die jährlichen Spotaudits so, dass alle Fruchtarten der Beizstelle mindestens einmal innerhalb der Zertifikatslaufzeit vor Ort geprüft worden sind. Die oben genannten Intervalle (innerhalb von 12/24 Monate +/- 3 Monate nach vorangegangenem Systemaudit) gelten in diesem Fall nicht.

### Übersicht 1: SeedGuard Zertifizierungsprozess und Auditintervalle:



## 1.4 Auditbewertung

Die Auditierung ergibt, ob ein Systemteilnehmer die technischen, organisatorischen und inhaltlichen Kriterien erfüllt, die für die Zertifikatsvergabe im SeedGuard-Zertifizierungssystem vorausgesetzt werden. Die Bewertung der Kriterien erfolgt gemäß den unter [www.seedguard.de](http://www.seedguard.de) veröffentlichten Checklisten.

Folgende Erfüllungskriterien werden im SeedGuard-Zertifizierungssystem zugrunde gelegt:

#### ▪ k.o. Kriterien (k.o.)

Alle anwendbaren k.o. Kriterien müssen zu 100% erfüllt sein. K.o. Kriterien können nur mit **erfüllt** oder **nicht erfüllt (= k.o.)** bewertet werden.

- **kritische Kriterien (k.K.)**

Alle anwendbaren kritischen Kriterien müssen zu mindestens 66 % (2/3) erfüllt sein. Kritische Kriterien können nur mit **erfüllt** oder **nicht erfüllt** bewertet werden.

- **nicht kritische Kriterien (n.K.)**

Nicht kritische Kriterien gelten als Empfehlungen und fließen nicht in die Gesamtbewertung mit ein, sind aber im Rahmen der Zertifizierung mit abzurufen und Korrekturmaßnahmen hierfür anzugeben.

Im Falle wiederholt im Audit auftretender kritischer Kriterien, liegt es im Ermessen der Zertifizierungsstelle, diese mit k.o. zu bewerten.

Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung des SeedGuard-Systems sowie Anpassung an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und rechtliche Rahmenbedingungen behält sich der Standardgeber im Rahmen der Standardrevisionen vor, eine Überführung von nicht kritischen Kriterien in kritische Kriterien sowie kritischen Kriterien in k.o. Kriterien vorzunehmen.

- **nicht anwendbare Kriterien**

Die Systemanforderung ist nicht anwendbar. Nicht anwendbare Kriterien werden mit **N.A.** bewertet und sind im Auditbericht zu begründen.

Das Gesamtprüfergebnis wird wie folgt berechnet: Anzahl aller erfüllten anwendbaren Kriterien dividiert durch die Gesamtanzahl aller anwendbaren Kriterien.

Das vorläufige Auditergebnis wird vom Auditor am Ende des Audits ermittelt und dem auditierten Betrieb erläutert.

Je nach erreichter Punktzahl bzw. Vorhandensein von k.o.-Bewertungen erfolgt eine Einteilung in folgende Gruppen:

**keine Abweichungen (100%)**

Es wurden keine Mängel festgestellt, die Systemanforderungen für alle zertifizierten Fruchtarten sind vollständig erfüllt.

→ Ein Zertifikat kann ausgestellt werden.

### geringfügige Abweichungen (66 – 99%)

Die Systemanforderungen sind nicht vollständig erfüllt, die festgestellten Abweichungen gefährden jedoch nicht die Systemintegrität. Die mit der Zertifizierungsstelle vereinbarten Korrekturmaßnahmen sind fristgerecht umzusetzen.

→ Ein Zertifikat kann ausgestellt werden, nachdem der verantwortliche Auditor die von der Aufbereitungsstelle vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen und Fristen für deren Umsetzung akzeptiert hat.

### schwerwiegende Abweichungen (< 66% und/ oder k.o.-Bewertung/en)

Es wurden erhebliche Versäumnisse bei der Erfüllung der Systemanforderungen festgestellt. Die Systemintegrität ist nicht gewährleistet.

→ Keine Zertifikatsvergabe möglich

Bei Feststellung schwerwiegender Abweichungen ist die neutrale Zertifizierungsstelle verpflichtet:

- SeedGuard **zeitnah nach Abschluss des Audits den Auditbericht** zu übermitteln, d. h. Übermittlung des Auditberichts in elektronischer Form an SeedGuard
- Korrekturmaßnahmen in Abstimmung mit dem Systemteilnehmer zu vereinbaren und
- eine angemessene Frist bzw. einen Termin festzusetzen, bis zu dem die Saatgutaufbereitungsstelle die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen – i. d. R. durch erneute Begutachtung vor Ort (Nachaudit) - nachweisen muss.

## 1.5 Berichterstattung

Im Anschluss des Audits erstellt der Auditor einen Auditbericht mit Hilfe der von SeedGuard vorgegebenen Berichtsformulare, die Bestandteil der jeweiligen Checklisten sind. Dieser ist von der verantwortlichen Person der auditierten Beizstelle gegenzuzeichnen. Für den Fall, dass schwerwiegende Abweichungen festgestellt werden, gehen Kopien des Auditberichts zeitnah nach dem Audit an SeedGuard, ansonsten gilt die im Punkt „Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug“ genannte Frist von max. 4 Wochen zur Eingabe des Berichts in die von SeedGuard bereitgestellte Datenbank. Bei möglichen Fragen zu den Ergebnissen wendet sich SeedGuard an die jeweilige Zertifizierungsstelle.

## 1.6 Erteilung, Aufrechterhaltung, Aussetzen und Entzug der Zertifizierung

Die Entscheidung über Zertifikatserteilung, Aufrechterhaltung und Zertifikatsentzug liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Zertifizierungsstelle.

### 1.6.1 Zertifikatserteilung

Zwischen dem Tag des Audits und der Zertifikatsausstellung dürfen maximal 4 Wochen liegen. Innerhalb dieser Frist ist das Audit durch die Zertifizierungsstelle in die SeedGuard Datenbank ein- und freizugeben. Andernfalls verfällt das Audit und muss erneut durchgeführt werden.

Auf allen Zertifikaten werden das Auditdatum, das Datum der Zertifizierungsentscheidung, der Geltungsbereich und das Ende der Zertifikatsgültigkeit vermerkt. Grundsätzlich ist bei der Zertifikatsausstellung sicherzustellen, dass die auf dem Zertifikat genannten Daten mit den in der SeedGuard Datenbank hinterlegten Daten übereinstimmen. Form und Inhalt des Zertifikats müssen den Vorgaben der Musterzertifikate und -bestätigungen entsprechen.

Die Inhaber der Zertifikate werden auf der Internetseite [www.seedguard.de](http://www.seedguard.de) unter der Rubrik Zertifikate öffentlich registriert. Zeitgleich werden die zertifikatsrelevanten Daten automatisch an das JKI zwecks Listung weitergeleitet.

### 1.6.2 Zertifikatslaufzeiten

Zertifikate gelten für einen Zeitraum von max. 3 Jahren ab dem Datum der Zertifikatsentscheidung. Mit Ablauf dieser Frist wird das Zertifikat ungültig. Eine erneute Zertifikatsvergabe (Anschlusszertifikat) setzt ein entsprechendes abgeschlossenes Zertifizierungsverfahren voraus. Die Laufzeit eines Anschlusszertifikats beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Gültigkeit des vorherigen Zertifikats.

*Hinweis: Bei Zertifizierung mehrerer Fruchtarten gilt das Zertifikat für alle zertifizierten Bereiche. Ausgenommen hiervon ist die Fruchtart Getreide. Für diese ist ein gesondertes Zertifikat auszustellen.*

### 1.6.3 Aussetzen eines Zertifikats

Stellt die Zertifizierungsstelle im Rahmen der Rezertifizierung bzw. Zertifikatsüberwachung (Spotaudit, Sonderaudit) fest, dass der Systemteilnehmer die SeedGuard Anforderungen nicht mehr erfüllt, kann sie das Zertifikat je nach Schwere des Verstoßes aussetzen, bis geeignete Korrekturmaßnahmen innerhalb der nachfolgend genannten Fristen ergriffen und nachgewiesen wurden und die Übereinstimmung mit den Anforderungen wieder hergestellt ist.

Nicht Erfüllung kritischer Kriterien:

Sind 66 % aller anwendbaren kritischen Kriterien nicht erfüllt, ist/sind die mit der Zertifizierungsstelle vereinbarte(n) Korrekturmaßnahme(n) innerhalb von **max. 60 Tagen** umzusetzen und die Umsetzung durch die Beizstelle der Zertifizierungsstelle gemäß Vereinbarung entsprechend nachzuweisen.

Nicht erfüllte k.o. Kriterien:

Im Falle von nicht erfüllten **k.o. Kriterien**, ist/sind die mit der Zertifizierungsstelle vereinbarte(n) Korrekturmaßnahme(n) innerhalb von **max. 30 Tagen** umzusetzen und die Umsetzung durch die Beizstelle der Zertifizierungsstelle gemäß Vereinbarung entsprechend nachzuweisen.

Ausnahmeregelungen bzw. Verlängerungen der genannten Fristen werden nicht gewährt. Die Nachverfolgung der aufgedeckten Mängel und die Einleitung von Sanktionsmaßnahmen erfolgen zudem gemäß des SeedGuard Sanktionssystems.

Das Aussetzen des Zertifikats gilt unabhängig vom jeweiligen Verstoß für den gesamten Zertifikatsumfang, d.h. für alle gemäß Zertifikat genannten Fruchtarten.

#### 1.6.4 Zertifikatsentzug

Das Zertifikat wird mit sofortiger Wirkung entzogen:

- wenn gravierende, schwerwiegende Verstöße gegen die SeedGuard-Anforderungen nicht innerhalb der von der Zertifizierungsstelle festgelegten Korrekturfristen analog Kapitel 1.6.3 nach Aussetzen eines Zertifikats abgestellt sind.
- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Systemanforderungen.
- bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Systemanforderungen.
- im Falle eines Wechsels der Zertifizierungsstelle durch die Saatgutaufbereitungsstelle
- im Falle eines Systemaustritts / -ausschlusses der Saatgutaufbereitungsstelle.

Analog 1.6.3 gilt der Entzug des Zertifikats unabhängig vom jeweiligen Verstoß für den gesamten Zertifikatsumfang, d.h. für alle gemäß Zertifikat genannten Fruchtarten.

Ein Zertifikatsentzug wird unmittelbar dem JKI gemeldet. Mit Entzug des Zertifikats wird die Eintragung in die „Liste der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“ durch das JKI gelöscht.

## 1.7 Nachaudits

Vollständige Nachaudits vor Ort sind bei nicht fristgerecht durchgeführten und nachgewiesenen Korrekturmaßnahmen obligatorisch und im Falle einer Re-Zertifizierung unabhängig von etwaigen Sanktionsverfahren durchzuführen.

Sofern die korrekte Umsetzung und Erfüllung der SeedGuard Anforderungen im Nachaudit durch die Zertifizierungsstelle bestätigt wird, erhält der Systemteilnehmer ein neues Zertifikat.

## 1.8 Kombiaudits mit anderen Qualitätssicherungssystemen

Synergien zwischen SeedGuard und anderen Qualitätssicherungssystemen der Saatgutaufbereitung und -behandlung können im Rahmen einer kombinierten Zertifizierung genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist die SeedGuard Zulassung der Zertifizierungsstelle und des Auditors zum Zeitpunkt des Audits.

### 1.8.1 Zertifizierung Modul „Saatgutqualität“

Getreideaufbereitungs- und -behandlungsstellen haben die Möglichkeit, die im Rahmen des Qualitätssicherungssystems QSS des Getreidefonds Z-Saatgut (GFZS) geforderten Kriterien an die Saatgutqualität im SeedGuard Audit freiwillig mit abprüfen zu lassen. Hierzu registriert sich der Systemteilnehmer bei SeedGuard für das Modul „Saatgutqualität“ und stellt einen Antrag auf Zertifizierung bei der jeweils zuständigen Zertifizierungsstelle.

Die Bewertung des Moduls „Saatgutqualität“ erfolgt 1:1 nach dem im jeweils aktuell gültigen Systemhandbuch „QSS-BeiZplus-Zertifizierung für Z-Saatgetreide“ beschriebenen Bewertungsschema (siehe auch [www.z-saatgut.de](http://www.z-saatgut.de)). Hat der Systemteilnehmer das Modul „Saatgutqualität“ bestanden, so wird dies bei Veröffentlichung der SeedGuard zertifikatsrelevanten Daten unter <https://www.seedguard.eu/ZertifikateAnzeige.aspx> angezeigt. Die zuständige Zertifizierungsstelle stellt dem Teilnehmer eine Konformitätsbescheinigung über das bestandene Modul aus. Diese ist gemäß Vorgaben QSS längstens 3 Jahre **ohne** Zwischenkontrolle (Spotaudit) gültig.

### Übersicht 2: Zertifizierungsmöglichkeiten in SeedGuard für Getreidebeizenanlagen

	<b>SeedGuard</b>	<b>Modul „Saatgutqualität“</b>
<b>Bewertung</b>	nach SeedGuard	nach QSS-Modul 1
<b>Zertifikatsdauer</b>	3 Jahre	3 Jahre
<b>Spotaudits</b>	jährlich	keine Vorgaben
<b>JKI-Listung</b>	Ja	Nein
<b>ESTA Anerkennung</b>	Ja	Nein
<b>QSS/QualityPlus Anerkennung</b>	Ja	Ja

## 2 Zeichennutzung gebeizter Saatgutpartien

### 2.1 Auslobung von Partien/gesackter Ware

SeedGuard zertifizierte Saatgutaufbereitungs- und -behandlungsstellen sind nach erstmaliger Zertifizierung berechtigt, die **ab Datum der Zertifikatsgültigkeit** behandelten Saatgutpartien mit dem SeedGuard Zeichen nach Maßgabe der aktuellen Zeichensatzung auszuloben.

Über die internationale Anerkennung des SeedGuard-Zertifizierungssystems besteht zudem das Recht zur Nutzung des ESTA-Zeichens der European Seed Association (ESA) als Zeichen eines einheitlichen EU Standards, soweit diese Anerkennung Gültigkeit besitzt. Bezüglich der Vorgaben zur Nutzung des ESTA-Zeichens wird auf die entsprechende aktuelle ESTA-Markenbestimmung verwiesen.

### 2.2 Entzug und Einschränkung des Rechts zur Zeichennutzung

Wird das SeedGuard Zertifikat nach Maßgabe der unter 1.6.3 und 1.6.4 genannten Punkte ausgesetzt und entzogen oder läuft die Gültigkeit eines Zertifikats ohne neues Anschlusszertifikat ab, ist die Auslobung und das Inverkehrbringen gebeizter Partien mit dem SeedGuard- bzw. ESTA-Zeichen ab Datum der Entscheidung und damit zum Entzug des Zertifikats mit sofortiger Wirkung untersagt. Dies gilt auch für gelagerte Partien.

Ist die Zertifikatsgültigkeit nach Maßgabe 1.6.3 ausgesetzt, darf während des Aussetzungszeitraums kein gebeiztes und abgepacktes Saatgut mit dem SeedGuard- bzw. ESTA-Zeichen ausgelobt und in den Verkehr gebracht werden. Lagerware darf ebenfalls während dieser Zeit nicht mit den genannten Zeichen in den Verkehr gebracht werden.

### 3 Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen

Die Überwachung und Zertifizierung der im SeedGuard-Zertifizierungssystem teilnehmenden Saatgutaufbereitungsstellen erfolgt durch unabhängige Zertifizierungsstellen, die von SeedGuard zugelassen werden. Zulassungsvoraussetzungen sind die Einhaltung der nachfolgend dargestellten Anforderungen:

#### 3.1 Vorgaben für die Zertifizierungsstellen

##### 3.1.1 Erfüllung internationaler Anforderungen

Alle SeedGuard anerkannten Zertifizierungsstellen erfüllen die Anforderungen an eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 bzw. ISO 17021 sowie internationaler Anforderungen wie z.B. des ISO/ICE Guide 60... durch. Des Weiteren müssen sie Fachkompetenz und Qualifikationen in den Bereichen Agrar, Schwerpunkt Pflanze, vorweisen können. Der Einsatz von qualifiziertem bzw. fachkundigem sowie unabhängig und unparteiisch handelndem Personal ist über SeedGuard zu beantragen.

##### 3.1.2 Registrierung durch SeedGuard und Vertragsabschluss

Die Zertifizierungsstelle reicht bei SeedGuard einen Antrag auf Registrierung gemäß Anlage 2 Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des SeedGuard-Zertifizierungssystems ein. Sobald das Formular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Dokumente eingereicht worden sind, entscheidet SeedGuard binnen 4 Wochen über die Zulassung oder Ablehnung und teilt dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mit. Die Anerkennung durch SeedGuard erfolgt über den Abschluss eines schriftlichen rechtskräftigen Vertrags, der von SeedGuard erstellt wird. Die Zertifizierungsstelle ist erst nach dem Eingang des unterzeichneten Vertrages berechtigt, Kontrollen im Rahmen des SeedGuard-Zertifizierungssystems durchzuführen und Zertifikate auszustellen.

##### 3.1.3 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Bewertungen und Entscheidungen dürfen nicht durch persönliche Beziehungen, finanzielle Anreize oder Einflüsse sonstiger Art beeinflusst werden. Die Zertifizierungsstellen sowie die eingesetzten Auditoren sind unabhängig von den jeweiligen Teilnehmern sowie frei von jeglichem Interessenkonflikt und können dies nachweislich belegen.

##### 3.1.4 Technische und personelle Voraussetzungen

Die Zertifizierungsstellen verfügen über die entsprechende Ausrüstung und Infrastruktur, um die Anforderungen des SeedGuard-Zertifizierungssystems in den Beizstellen zu kontrollieren. Die Zertifizierungsstellen verfügen über ausreichend qualifiziertes Personal,

das die unter Punkt 3 aufgeführten Anforderungen erfüllt. Der Nachweis, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen über die betriebliche Ausstattung der jeweiligen Zertifizierungsstelle, ihren Aufbau sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.

### **3.1.5 4-Augen-Prinzip**

Damit die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips (Trennung von Bewertung und Zertifizierung) gewährleistet werden kann, beschäftigt die Zertifizierungsstelle mindestens zwei natürliche Personen. Somit wird die Zertifizierungsentscheidung von einer Person getroffen, die nicht die Kontrolle durchgeführt hat. Des Weiteren benennt die Zertifizierungsstelle eine Person, die über fundierte Systemkenntnisse verfügt und für die Kommunikation mit SeedGuard verantwortlich ist.

### **3.1.6 Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen**

Die Zertifizierungsstellen müssen ein wirksames Verfahren für den Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen installieren. Dieses Verfahren ist Bestandteil des QM-Systems der jeweiligen Zertifizierungsstelle und gewährleistet im Fall des Vorliegens von Beschwerden und Ansprüchen schnellstmöglich zu reagieren und ggf. Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

## **3.2 Aufhebung der Anerkennung**

Die Anerkennung der Zertifizierungsstelle wird aufgehoben:

- wenn sie zurückgenommen oder widerrufen wird; durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.
- bei unsachgemäßem Arbeiten oder Verstoß gegen die Systemgrundsätze von SeedGuard.
- bei Verlust der Akkreditierung.

## **3.3 Aufgaben von Zertifizierungsstellen**

Zertifizierungsstellen, die Audits im Rahmen des SeedGuard-Zertifizierungssystems durchführen, müssen folgende Aufgaben erfüllen:

### **3.3.1 Durchführung von Audits sowie Ausstellung von Zertifikaten**

Die Zertifizierungsstellen müssen nachweislich ein dokumentiertes Verfahren implementieren, das den Zertifizierungsablauf sowie die Ausstellung von Zertifikaten im Rahmen des SeedGuard-Zertifizierungssystems regelt. Die allgemeinen Anforderungen an den Kontrollablauf sind von der ISO Norm DIN EN ISO 19011 in der aktuellen Fassung vorgegeben.

Die teilnehmenden Beizstellen bekommen ein Zertifikat, wenn sie die Anforderungen des SeedGuard-Zertifizierungssystems erfüllen. Zertifikate können grundsätzlich nur nach einer positiven Vor-Ort Überprüfung vergeben werden. Erläuterungen zu den Voraussetzungen für die Ausstellung der Zertifikate sowie deren Gültigkeit finden sich unter Kapitel 1.6.

### **3.3.2 Führen von Verzeichnissen**

Zertifizierungsstellen müssen die Auditergebnisse und Kopien aller Zertifikate, die sie im Rahmen des SeedGuard-Zertifizierungssystems ausstellen, mindestens 3 Jahre aufbewahren. Die Auditberichte werden ausschließlich dem zertifizierten Unternehmen, deren Saatgutaufbereitungsstellen und SeedGuard zur Verfügung gestellt. Wechselt ein Systemteilnehmer zu einer anderen zugelassenen Zertifizierungsstelle, ist die erste Zertifizierungsstelle verpflichtet, der neuen Zertifizierungsstelle die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, die Ergebnisse in einer geeigneten Art und Weise zu dokumentieren, so dass eine Kontrolle der Ergebnisse und Aufzeichnungen durch SeedGuard jederzeit möglich ist. Des Weiteren muss die sichere, vollständige und nachvollziehbare Aufbewahrung gewährleistet sein.

### **3.3.3 Risikomanagement**

Die Zertifizierungsstelle stellt mit ihrem Risikomanagement sicher, dass alle Saatgutaufbereitungsstellen im Rahmen des SeedGuard-Systems ausreichend häufig und intensiv geprüft werden. Dadurch soll die Umsetzung der Anforderungen des SeedGuard-Zertifizierungssystems mit möglichst hoher Sicherheit gewährleistet werden.

### **3.3.4 Umsetzung von externen und internen Schulungen für Auditoren**

Die Zertifizierungsstellen sind für die Aufrechterhaltung der fachlichen Qualifikation ihrer Auditoren z. B. durch Fortbildungen und Schulungen verantwortlich. SeedGuard unterstützt die Qualifikation und Weiterbildung der Auditoren durch entsprechende Schulungsmaßnahmen und kann grundsätzlich die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen vorsehen.

Für die interne Weiterleitung aktueller Informationen und Entwicklungen im SeedGuard-Zertifizierungssystem sind die Zertifizierungsstellen verantwortlich.

## 4 Anforderungen an SeedGuard – Auditoren

### 4.1 Allgemeine Anforderungen

Die Auditoren im SeedGuard-Zertifizierungssystem müssen bestimmte Verhaltensregeln und festgelegte Auditprinzipien gemäß DIN EN ISO 19011 beherrschen und einhalten. Dies ist durch eine Auditorenschulung (z.B. DIN EN ISO 19011) oder eine entsprechende langjährige Erfahrung als Auditor im Bereich Agrar mit dem Schwerpunkt pflanzliche Erzeugung gegenüber SeedGuard nachzuweisen. Die fachliche Qualifikation und die Auditorenausbildung zusammen sollen die Auditoren befähigen, bei der Auditierung objektiv und einheitlich die Umsetzung der SeedGuard-Anforderungen zu erfassen und zu bewerten.

### 4.2 Spezifische Anforderungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen müssen Auditoren, die bei der Überprüfung der SeedGuard-Kriterien eingesetzt werden, folgende Kenntnisse, Berufs- und Praxiserfahrungen vorweisen:

<b>Fachliche Qualifikation</b>	Umfassende Kenntnisse vor allem im technischen Bereich des Agrar-, Futtermittel- oder Lebensmittelsektors  → Nachweis z.B. über Ausbildung zum Agrartechniker, Dipl. Ing. Agrar (Universität/FH)
<b>Fachliche Kenntnisse</b>	Prozesskenntnisse in der Saatgutbehandlung vor allem der jeweilig zu zertifizierenden Fruchtart  Biologisches und ökologisches Wissen (Fruchtarten, Pflanzenschutz...)  → Nachweise z.B. über Ausbildungen, Fortbildungen in den Bereichen Biologie, Botanik, Ökologie, Landschaftsökologie, Umweltwissenschaften  Kenntnisse zu Massenbilanzierungssystemen und Rückverfolgbarkeitssystemen  Kenntnisse über gesetzliche Regelungen in den jeweiligen relevanten Bereichen  Kenntnisse der SeedGuard-Systemgrundsätze und deren Bewertung
<b>Berufserfahrung</b>	Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in einem der genannten Bereiche
<b>Praxiserfahrung als Auditor</b>	Mindestens 5 Kontrollen in den letzten 2 Jahren im Agrar- und Pflanzensektor (z.B. gemäß ISO 9001, GMP, GlobalG.A.P., Agrar mit Schwerpunkt pflanzliche Erzeugung)

Die eingesetzten Auditoren sind SeedGuard namentlich zu nennen und müssen die genannten festgelegten Anforderungen nachweislich erfüllen. Als Nachweise für eine ausreichende Fachkunde, Berufserfahrung als Auditor einer Zertifizierungsstelle gelten Lebensläufe in Kombination mit Zeugnissen, Bestätigungen und/oder sonstige aussagekräftige Belege. Diese sind durch die jeweiligen Zertifizierungsstellen zu dokumentieren, zu aktualisieren und SeedGuard auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. SeedGuard ist berechtigt, insbesondere auf Grund fehlender Unterlagen oder unzureichender Qualifikation der Auditoren eine Registrierung abzulehnen bzw. eine bereits bestehende Zulassung zu widerrufen.

### 4.3 Weiterbildung und Schulung

Bevor die Auditoren Ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen sie auf das SeedGuard-Zertifizierungssystem geschult werden. Danach sind sie verpflichtet, regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, an einer Schulung zum SeedGuard-System teilzunehmen. Die Schulungsmaßnahmen werden entweder von SeedGuard angeboten und durchgeführt oder nach Abstimmung von Inhalt und Umfang durch die verantwortliche Zertifizierungsstelle selbst durchgeführt. Dies setzt jedoch voraus, dass entsprechende Multiplikatoren („Train the Trainer“ Konzept) der Zertifizierungsstelle an den von SeedGuard angebotenen Schulungen teilgenommen haben\*. Über alle Schulungsmaßnahmen werden Nachweise geführt.

Die Schulungsinhalte beinhalten folgende Bereiche

- SeedGuard-Systemgrundsätze allgemein / spezifisch
- SeedGuard-Checklisten für die neutrale Kontrolle
- Berichterstattung
- Fragen zur Kontrollpraxis sowie zum SeedGuard-Zertifizierungssystem
- Workshops zur Kategorisierung von Abweichungen und Gewährleistung eines einheitlichen Meinungsbildes

*\* Hinweis: Die Schulungsmaßnahmen der SeedGuard GmbH befinden sich derzeit im Aufbau.*

## Anlage 1 Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im Rahmen des SeedGuard-Zertifizierungssystems

(1) Stammdaten der Organisation	
<b>Name und Rechtsform der Organisation</b>	
<b>Akkreditierungsnummer</b>	
<b>Name des Verantwortlichen</b> (Der Verantwortliche muss berechtigt sein, die Zertifizierungsstelle wirksam zu vertreten.)	
<b>Name der SeedGuard-Kontaktperson</b> (Die SeedGuard-Kontaktperson ist für die Kommunikation mit SeedGuard und die externe/interne Weitergabe von Informationen im Rahmen des SeedGuard-Zertifizierungssystems verantwortlich.)	
<b>Adresse</b>	
<b>Postleitzahl, Ort</b>	
<b>Land</b>	
<b>Postanschrift (falls abweichend)</b>	
<b>Land</b>	
<b>Telefonnummer</b>	
<b>Faxnummer</b>	
<b>E-Mail</b>	
(2) QM-System und Anerkennung der Zertifizierungsstelle/Akkreditierung	
<b>Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens</b>	als Anlage beizufügen
<b>Beschreibung des Verfahrens zur Ausstellung von Zertifikaten</b>	als Anlage beizufügen
<b>Verzeichnis der Auditoren sowie der Personen in der Geschäftsstelle, die die Zertifizierungsentscheidung treffen inkl. Antrag auf Zulassung gemäß Anlage 2 Antrag auf Registrierung eines Kontrolleurs</b>	als Anlage beizufügen
<b>Maßnahmen zur Transparenz und Vorsorge gegen Missbrauch</b>	als Anlage beizufügen
<b>Verfahren zum Entzug und Wiederinkraftsetzung von Zertifikaten</b>	als Anlage beizufügen

## Anlage 2 Antrag auf Registrierung eines Auditors

1. Allgemeine Informationen zum Auditor			
Name			
Vorname			
Titel (Herr/Frau)			
Geburtsdatum			
2. Ausbildung des Auditors			
Ausbildungsart (nach Abschluss aufsteigend)	Dauer (Zeitraum in Jahren)	Fachrichtung	Abschluss (Diplom, Zeugnis)
	von      bis		
	von      bis		
	von      bis		
3. Berufserfahrung			
Unternehmen	Dauer (Zeitraum in Jahren)	Branche / Haupttätigkeitsfeld des Unternehmens	Position im Unternehmen (ggf. zzgl. Beschreibung der Tätigkeit)
4. Zutreffende Schulungen des Auditors			
Schulung und Erfahrung	Ja/Nein	Anmerkungen (kurze Erläuterungen zu den Erfahrungen), Datum der Weiterbildung / Schulung / Seminar etc.	

**5. Praxiserfahrung des Auditors**

Alle Informationen werden vertraulich behandelt und werden nur zur Überprüfung der Erfahrung als Auditor genutzt.

Art der Audits (ISO, GMP, GLOBALG.A.P....)	Datum	Dauer	Name des zu auditieren Unternehmens	Geltungsbereich der Audits	Position (Lead-/Co-Auditor, Beobachter)

**6. Bestätigung durch die Zertifizierungsstelle**

<b>Die Zertifizierungsstelle bestätigt, dass die hier vom Auditor angegebenen Daten überprüft wurden.</b>	<b>Ja/Nein</b>
<b>Die Zertifizierungsstelle bestätigt, dass ein Vertrag mit dem Auditor vorliegt und dass alle Nachweise über die Kompetenzen des Auditors in der Geschäftsstelle der Zertifizierungsstelle hinterlegt sind.</b>	<b>Ja/Nein</b>

**Anmerkung:** Bitte benutzen Sie nur diese Vorlage für den Antrag auf Zulassung von SeedGuard Auditoren. Andere Vorlagen werden von SeedGuard nicht akzeptiert.